

37. 1. Wann liegt die die Straflosigkeit des Versuchs bei thätiger Reue ausschließende Entdeckung der Handlung im Sinne von §. 46 Ziff. 2 St.G.B.'s vor?

Bgl. Bb. 1 Nr. 149.

2. Wird die Straflosigkeit dadurch ausgeschlossen, daß nur die nicht mitschuldige Ehefrau des Thäters die Handlung entdeckt hatte?

3. Fragestellung in diesem Falle.

III. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1880 g. F. Rep. 3020/80.

I. Schwurgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

„In der schwurgerichtlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1880 ist die angeklagte That ebenso wie in der Anklage und in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens ausschließlich unter §. 306 St.G.B.'s gezogen worden, ohne daß ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt insonderheit der aus §. 308 oder aus §. 265 geltend gemacht und aus einem solchen eine Hilfsfrage gestellt worden wäre. Sie ist danach lediglich als Versuch angesehen worden. Es sind den Geschworenen zwei Fragen, eine Hauptfrage und eine Nebenfrage, vorgelegt worden; beide sind bejaht.

Die Hauptfrage lautete:

„Ist der Angeklagte H. F. schuldig, den Entschluß, ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand zu setzen, hieselbst in der Zeit vom Abend des 25. bis zum Morgen des 26. Juni 1880 durch Handlungen bethätigt zu haben, welche den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten?“

Die Nebenfrage war dahin formuliert:

„Hat der vorbezeichnete Angeklagte zu einer Zeit, zu welcher seine Handlungen noch nicht entdeckt waren, den Eintritt des zu Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet?“

Der Angeklagte ist freigesprochen. Nicht ohne Grund macht die Staatsanwaltschaft in der von ihr gegen das Urteil des Schwurgerichtes eingelegten Revision geltend, daß sich die Nebenfrage nicht an die Bestimmung des §. 46. Ziff. 2 St.G.B.'s anschließt.

Der dort aufgestellte Strafausschließungsgrund liegt dann vor,

wenn der Urheber eines strafbaren Versuches zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat.

Die Handlung ist aber schon dann entdeckt, wenn die Wirkungen, welche sie hervorruft, zur Kenntniss eines bei dem Verbrechen nicht beteiligten Dritten gekommen sind, so daß aus den Wirkungen darauf zurückschlossen werden kann, daß eine verbrecherische Handlung vorgenommen worden ist, wenn auch der Entdeckende noch nicht Kenntniss von der Person des Thäters oder von den Modalitäten der Begehung der That erlangt hat.

Es ist nicht einmal erforderlich, daß derjenige, welcher Kenntniss von Wirkungen erhalten hat, welche die verbrecherische Handlung hervorgerufen hat, sich sofort, und bevor der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg von dem Thäter abgewendet worden ist, eine Ansicht darüber bildet, ob jene Wirkungen von einer strafbaren Handlung herrühren. Die Entdeckung ist bereits eingetreten, der Thäter ist nicht mehr Herr seiner That, wenn jene Wirkungen geeignet sind, die Ansicht zu begründen, daß sie von einer strafbaren Handlung herrühren, und ihre Entdeckung somit die Handhabe für eine Untersuchung und Bestrafung des Thäters darbieten kann.

Nach den Behauptungen der Anklage soll nun die Ehefrau des Angeklagten zuerst die Flamme gesehen und ihren Ehemann, den Angeklagten, darauf aufmerksam gemacht haben. Wäre dies begründet und läßt sich danach annehmen, daß aus der Flamme auf eine Brandstiftung geschlossen werden könnte, so würde damit allerdings die Handlung entdeckt gewesen sein.

Nun ist es in der Nebenfrage vermieden, das, worauf es bei der Entdeckung ankommt, seinem Gegenstande nach objektiv zu bezeichnen. Es ist ferner unterlassen, die Nebenfrage an den Wortlaut des §. 46 Ziff. 2 St.G.B.'s genau anzuschließen. Statt dessen ist die That individualisiert einmal durch die Heranziehung der Person des Thäters und sodann durch den Ausdruck der Mehrzahl: seine Handlungen. Das letztere scheint sich anzuschließen an diejenigen Vorgänge, welche nach Einleitung der Untersuchung entdeckt worden sind, und die in der Verhandlung nach Maßgabe der von der Anklage beantragten Beweis-erhebung hervorgetreten sind.

Damit wird allerdings die Vorstellung erweckt, als ob es sich bei der Frage darum gehandelt hätte, festzustellen, ob zu der Zeit, als der Angeklagte den Eintritt des zur Vollendung der aus §. 306 angeklagten Brandstiftung gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abwendete, bereits entdeckt war, daß der Angeklagte diejenigen einzelnen Handlungen vorgenommen hatte, welche ihm in der Anklage zu Last gelegt sind.

Ein solcher Sinn der Frage würde aber von der Bedeutung, welche §. 46 Ziff. 2 St.G.B.'s hat, gänzlich abweichen. Die Frage in jenem Sinne kann bejaht werden, ohne daß ein Strafausschließungsgrund im Sinne dieser Gesetzesbestimmung vorliegt.

Geht aus der Frage und ihrer Beantwortung hiernach nicht hervor, daß §. 46 Ziff. 2 St.G.B.'s richtig angewendet worden ist, so ist der aus diesem Grunde eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft stattzugeben, das Urtheil des Schwurgerichtes mit der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzubeweißen."